

Herrn
Hermann Fibbe
Westerodener Str. 21
D-49586 Merzen

Der Landrat
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Bauaufsicht

Datum: 19. Februar 2015
Zimmer-Nr.:
Auskunft erteilt:
Durchwahl:
Tel. (0541) 501-
Fax: (0541) 501-
E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-56-00126-15

Baugrundstück: Merzen, Westerodener Str. 21
Gemarkung: Ost- und Westeroden
Flur: 2
Flurstück(e): 29/10

Nachtrag zur BImSchG Genehmigung vom 22.11.11; AZ:11-2529-11
-Einbau von 5 HelixX Abluftreinigungssystemen in 3
Bauabschnitten einschl. der Errichtung eines Behälters für das
Abschlammwasser-

Nachtragsgenehmigung Nr. 00126/15

Sehr geehrter Herr Fibbe,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung, die vorgenannte Baumaßnahme abweichend von der Baugenehmigung entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen auszuführen. Die Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Diese Nachtragsgenehmigung ist Bestandteil der vorgenannten Baugenehmigung. Deren Bedingungen, Auflagen und Hinweise gelten weiterhin, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Diese Nachtragsgenehmigung verliert gleichzeitig mit dem Ablauf der Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung (einschließlich der Nachträge) verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO.

Kostenbescheid

nach der Baugebührenordnung (BauGO) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 und dem Nds. Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt

364,00 EUR

zu entrichten.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des Kassenzzeichens 6.1010.150344.8 innerhalb einer Woche auf das Konto 201 269 (IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69) bei der Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05 bzw. BIC-/SWIFT-Code: NOLADE22XXX). Benutzen Sie bitte hierzu den beigefügten Zahlschein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen. Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat nach § 80 Abs. 1 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Anlagen

Anlage zur Nachtragsgenehmigung Nr. 00126/15 vom 19.02.2015

Auflagen und Hinweise

1. Die **immissionsschutzrechtliche Abnahme** wird angeordnet. Die Abnahme ist jeweils 4 Wochen vor der jeweiligen Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen un-aufgefordert schriftlich zu beantragen.
2. Die Betriebseinheiten 4.2 (240 Mastschweineplätze), BE 4.3 (200 Mastschweineplätze), 4.4 (176 Mastschweineplätze), BE 4.5 (146 Mastschweineplätze), 4.6 (104 Mastschweineplätze), BE 4.7 (126 Mastschweineplätze) und BE 4.8 (132 Mastschweineplätze) sind mit DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlagen entsprechend den Antragsunterlagen auszurüsten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und den Abluftreinigungsanlagen zuzuleiten. Die Abluftaustrittsöffnungen der Abluftreinigungsanlagen müssen mindestens 10,0 m über Grund liegen und dürfen keine Abdeckung haben.
3. Folgende durchschnittlichen Emissionsminderungsgrade müssen durch die Abluftreinigungsanlage erfüllt werden:
 - a. Ammoniak 87,5 %
4. Sofern die festgelegten Wirkungsgrade der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Landkreis Osnabrück gemäß § 12 Abs.2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen (Auflagenvorbehalt).
5. Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage keine diffusen Abluftquellen z.B. offene Fenster oder Türen entstehen. Außerhalb der Entnahmezeiten müssen Gülleentnahmeschächte geschlossen bleiben.
6. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Pflege- und Wartungskonzept** aufzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides vorzulegen. In diesem Konzept ist darzulegen, welche regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumentieren. Es sind u.a. Angaben zu folgenden Punkten aufzunehmen:
 - regelmäßige visuelle Kontrolle (mindestens wöchentlich)
 - gleichmäßige Durchströmung der Anlage (regelmäßige Messung mit Probenahmehaube und Anemometer (jährlich)
 - Druckdifferenzüberwachung (kontinuierlich)
 - pH-Wert-Messungen im Rücklaufwasser (mindestens vierteljährlich)
 - Maßnahmen bei Störungen
 - Angaben zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
 - Führung eines Betriebstagebuches
7. Die in dem Pflege- und Wartungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind durch den Anlagenbetreiber als Eigenkontrollmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8. Die Abluftreinigungsanlagen sind mit einem sog. "elektronischen Tagebuch" auszustatten. Die in dem Pflege- und Wartungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind durch den Anlagenbetreiber als Eigenkontrollmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Protokolle sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
9. Die Abluftreinigungsanlagen sind in Abständen von 2 Jahren durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle bzw. einen von ihr beauftragten Sachverständigen zu überprüfen. Ihr ordnungsgemäßer Zustand ist gegenüber der Genehmigungsbehörde in einem Protokoll zu bescheinigen. Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.
10. Es ist ein **Wartungsvertrag** direkt mit der Herstellerfirma oder einer anderen Fachfirma abzuschließen, der der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist. Aus dem Vertrag muss hervorgehen, dass die Anlage mindestens einmal jährlich zu warten ist. Das Ergebnis der Wartung ist zu protokollieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Der ordnungsgemäße Zustand der Abluftreinigungsanlage ist im Ergebnis der Wartung zu bescheinigen.
11. Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlagen und Abluftreinigungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen Abluftreinigungsanlagen eine Bescheinigung des Installateurs vorzulegen.
12. Alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebnahme der Stallungen, ist die Lüftungsanlage durch ein Fachunternehmen überprüfen zu lassen. Durch Bescheinigung des Fachunternehmers ist nachzuweisen, dass die geforderten Leistungswerte der Lüftungsanlage weiterhin eingehalten werden. Diese Bescheinigung ist nach hier einzureichen.
13. Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Auflagen aus vorangegangenen Genehmigungen/ Ergänzungen behalten (**außer sie werden geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt**) ihre Gültigkeit.
14. Ich behalte mir ausdrücklich vor, nachträglich Auflagen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu fordern (Auflagenvorbehalt).
15. Die Bauarbeiten sind mit großer Sorgfalt und Betriebssauberkeit durchzuführen. Es ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie beispielsweise Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden. Dies gilt auch für das Anfüllen fertiggestellter Baukörper (§ 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der z. Z. gültigen Fassung).
16. Gelangen durch ein unvorhersehbares Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, so ist unverzüglich der Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, als Untere Wasserbehörde zu unterrichten (§130 Nieders. Wassergesetz - NWG - in der zurzeit gültigen Fassung).

17. Die Anlage muss in Bauart, Werkstoff, Herstellung und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und errichtet sein und so betrieben, unterhalten, stillgelegt oder beseitigt werden, dass eine schädliche Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§§ 32 und 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung). (H)

Auflagen aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Statik)

1. Der Prüfbericht Nr. 1 des mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragten Prüfsachverständigen ist Bestandteil der Baugenehmigung.
Die Prüfbemerkungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
Falls in dem Prüfbericht Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit oder weitere Unterlagen gefordert werden, sind diese so rechtzeitig einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.